

Ausbildungsreglement des Musikvereins Sommeri

1. Organisation

Art. 1

Die Ausbildung von Musikschülerinnen und Musikschüler¹ dient der Nachwuchsförderung des Musikvereins Sommeri (MVS) und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Jugendmusikschule Arbon-Horn (nachfolgend JMSAH genannt).

Art. 2

Die Ausbildung richtet sich an Jugendliche und Erwachsene aus Sommeri und Umgebung. Sie soll die kulturellen Werte der Musik vermitteln sowie zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung motivieren.

Art. 3

Anmeldungen für den Musikunterricht sind schriftlich, mit dem entsprechenden Anmeldeformular, an die Jugendmusikschule Arbon-Horn zu richten. Anmeldungen für das Herbstsemester müssen bis **15. Juni** und für das Frühjahrssemester bis **15. Dezember** erfolgen. In Ausnahmefällen können Eintritte in Absprache mit der Schulleitung auch während dem Semester erfolgen.

Art. 4

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennen die Eltern oder der gesetzlichen Vertreter das Ausbildungsreglement des Musikvereins Sommeri und die Tarifordnung der JMSAH.

Art. 5

Abmeldungen sind schriftlich, mit dem entsprechenden Abmeldeformular, jeweils nur auf Ende eines Semesters möglich (**Stichtage: 15. Juni und 15. Dezember**). Nicht fristgerecht abgemeldete Schüler gelten für das nächste Semester als angemeldet, sofern der bisher besuchte Unterricht nicht abgeschlossen ist. Bei Austritten während eines Semesters wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Ausnahmen: Wegzug, Unfall, längere Krankheit.

Art. 6

Die Blasinstrumente werden vom MVS in gutem Zustand und kostenlos an die Musikschüler abgegeben. Die Musikschüler werden angehalten, dem Instrument die nötige Sorgfalt entgegenzubringen und es stets sauber zu halten. Für Leihinstrumente gilt das Instrumentenreglement des Musikverein Sommeri.

Art. 7

Das Schulgeld bezieht sich immer auf ein Semester und wird jeweils zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. Für Schüler/innen, die während dem Semester eintreten, wird eine Pro-Rata-Rechnung erstellt. Bei nicht ordnungsgemäsem Austritt ist das Schulgeld bis zum nächsten ordentlichen Austrittstermin auf Ende eines Semesters zu bezahlen. Über Teilrückerstattungen oder Gutschriften des Schulgeldes entscheidet in wichtigen Fällen, auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin, die Jugendmusikschul-Kommission. Das Schulgeld kann von der JMSAH wenn nötig angepasst werden. Das Unterrichtsmaterial ist durch den/die Schüler/in zu bezahlen.

¹ Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur noch die männliche Form verwendet.

Art. 8

Der MVS trägt die Mehrkosten, die dem Verein durch die Jungbläserausbildung entstehen.

- a) Sobald das nötige Niveau erreicht ist, ist der Jungbläser verpflichtet, im Zusammenspiel mitzuwirken. Diese Verpflichtung besteht bis zum 16. Altersjahr, auch dann, wenn der Jungbläser bereits im MVS mitspielt.
- b) Die Jungbläser der Gemeinde Sommeri erhalten von der Schulgemeinde einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.- pro Semester. Die Elternbeiträge reduzieren sich deshalb um den genannten Beitrag pro Semester und Musikschüler.

Art. 9

Ein nicht bezahltes Schulgeld zieht die Abmeldung für das folgende Semester nach sich.

Art. 10

Die Jungbläser verpflichten sich, bei Anlässen des MVS (Musikunterhaltung, Fischständli, Adventsspiele etc.) bei Bedarf mitzuwirken.

Art. 11

Für den Versicherungsschutz sind der Jungbläser bzw. dessen Eltern oder gesetzlicher Vertreter selbst verantwortlich.

2. Ausbildung

Art. 12

Die Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Musiklehrer der JMSAH.

Art. 13

Die Ausbildung umfasst in der Regel eine wöchentliche Lektion im Einzel- oder Gruppenunterricht. Im Semester sind es 19 Lektionen. Das Schuljahr der JMSAH entspricht dem der Schulgemeinden Arbon und Horn. Ziel der Ausbildung ist es, möglichst bald in einem Ensemble mitspielen zu können. Die Stundenplaneinteilung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, welche mit den Eltern/Schülern frühzeitig Kontakt aufnehmen werden. Der Unterricht findet wenn möglich in Sommeri statt.

Art. 14

Absenzen, welche durch die Schülerinnen und Schüler verursacht werden müssen nicht nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Lehrperson frühzeitig, mindestens aber 1 Tag vor der ausfallenden Unterrichtsstunde, zu informieren. Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erfolgt durch die Lehrperson eine Rückfrage an die Eltern. Bei drei unentschuldigten Absenzen im gleichen Schuljahr kann der/die Musikschüler/in gegebenenfalls durch die Jugendmusikschul-Kommission von der JMSAH weggewiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine teil Rückerstattung des Schulgeldes. Von der Lehrperson abgesagte Lektionen müssen vor oder nachgeholt werden. Ausfälle wegen Krankheit der Lehrperson müssen nicht nachgeholt werden. Bei länger dauernder Abwesenheit der Lehrperson (schwere Krankheit, Unfall, Militär usw. / mehr als 3 Wochen) wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt. Auf Feiertage fallende Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

3. Aufnahme als Aktivmitglied

Art. 15

Ein Musikschüler kann dem MVS als mitspielender Musikschüler angehören, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Erwartungen des MVS und des Musiklehrers sind erfüllt
- b) Die Anforderungen in Theorie und Blastechnik entsprechen den Vorgaben des Schweizerischen Blasmusikverbandes, Niveau: Goldkurs
- c) Zustimmung der Eltern

Art. 16

Hat sich der mitspielende Musikschüler gut im Verein integriert, wird er an der Generalversammlung zur Wahl als Vereinsmitglied vorgeschlagen.

4. Kontrolle

Art. 17

Der Jungbläserbetreuer, die Mitglieder vom Vorstand sowie der Dirigent besuchen nach Möglichkeit einzelne Unterrichtsstunden.

Art. 18

Die Musiklehrer unterrichten den Jungbläserbetreuer oder Präsidenten des MVS regelmässig über den Ausbildungsstand jedes einzelnen Musikschülers.

Art. 19

Der MVS ist berechtigt, sich bei den Musiklehrern über die Motivation und Leistung der Musikschüler zu informieren. Liegt mangelndes Interesse vor oder bestehen andere berechtigte Gründe, kann der MV seine Unterstützung aussetzen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20

Dieses Reglement kann vom Vorstand jederzeit geändert werden. Änderungen an Beiträgen und Ausbildungskosten sind nur zu Beginn eines Semesters möglich.

Art. 21

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Musikvereins Sommeri genehmigt und ersetzt das Jungbläserreglement vom 30. Juli 2012. Es tritt sofort in Kraft. Gerichtsstand ist Arbon.

Sommeri, den 30. September 2013

Der Präsident
Thomas Nater

Die Jungbläserbetreuer
Andreas Heussi Raphaella Keller